

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 49

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286607>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stühle zu werden; daß sich die Lehrkräfte unnöthiger Weise auf drei Anstalten zersplittern, indem es der Staatsbeutel nicht erlaubt, jede derselben mit Professoren gehörig zu besetzen; daß durch die Errichtung eines philosophischen Lehrkurses in Brig und St. Moriz weder die Staatsfinanzen, noch die Einheit und Gedeihenheit der Studien etwas gewonnen: das ist klar. Doch gegen die Gewaltgründe des Vertliges und der Politik, die diese philosophischen Anstalten in's Leben gerufen, vermögen philosophische Gründe nichts.

Luzern. Unsere Bezirksschulen waren seit einiger Zeit in ihrer Aufgabe, in ihren Leistungen und in der Behandlung des Unterrichtsstoffes sehr weit auseinander gegangen. Zur Erzielung einer bessern Einheit im Unterrichte sowohl, als zur leichtern und sichern Erreichung des Lehrzieles selbst wurden die Bezirkslehrer im Laufe des abgewichenen Herbstes zu einem Wiederholungskurse nach Rathhausen berufen und in demselben die Aufgabe der Bezirksschule, beziehungsweise der Lehrplan derselben besprochen. Bereits ist nun ein neuer Lehrplan für diese Anstalt an die Bezirkslehrer vertheilt. (Eidg.)

— Lehrplan für die Bezirksschulen. Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die §§ 12 und 14 des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848 und die §§ 172—181 der Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851;

In Revision des unterm 18. November 1848 erlassenen provisorischen Lehrplanes für die Bezirksschulen;

Auf den Antrag des Kantonschulinspektors und der Volksschuldirektion;
beschließt:

§ 1. Die Bezirksschulen haben nach Mitgabe des Gesetzes § 12 den Zweck, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und diese theils für diejenigen Zöglinge, welche zu einem bürgerlichen Berufe übergehen, abzuschließen; theils denjenigen, welche in eine höhere Lehranstalt übertreten, die zum Besuche derselben erforderliche Vorbereitung zu gewähren.

§ 2. Damit die Bezirksschule ihre bisherige Aufgabe lösen kann, ist vor Allem nothwendig, daß die Bestimmungen der §§ 176 und 177 der Vollziehungsverordnung genau innegehalten werden.

Um den aus den verschiedenen Gemeinden eines Bezirkes eintretenden Knaben eine gleichmäßigere Vorbereitung für den Besuch der Schule möglich zu machen, wird an denjenigen Orten, wo dieselbe nur annähernd 30 Wochen dauert, die Abhaltung eines 10—12wöchentlichen Sommerkurses für die Aspiranten empfohlen.

§ 3. Hinsichtlich der Unterrichtsweise wird der Lehrer fortwährend die Selbstthätigkeit des Schülers in Anspruch nehmen, zusammenhängende Vorträge, wo sie nicht durchaus erforderlich sind, vermeiden und überall, wo es die Natur des Gegenstandes zuläßt, genetisch und katechetisch verfahren, durch fleißige Wiederholung und vielfache Anwendung in Beispielen und Aufgaben das Erlernte zum bleibenden Eigenthume des Schülers machen und das mechanische Auswendiglernen und Abschreiben, sowie das Diktiren möglichst vermeiden.

§ 4. Bei den schriftlichen Arbeiten ist durchgehends auf regelmäßige Schrift und saubere Ausfertigung zu halten.

Im Unterrichte haben Lehrer und Schüler der schriftdeutschen Sprache sich zu bedienen und ist hiebei unausgesetzt auf Richtigkeit, Fertigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks zu achten.

§ 5. Die französische Sprache wird als ein obligatorisches Unterrichtsfach für diejenigen Schüler angesehen, welche aus der Bezirksschule an eine höhere Lehranstalt abzugehen gedenken.

§ 6. In jeder Bezirksschule ist auf die Anlegung einer kleinen Büchersammlung Bedacht zu nehmen, in welche aber nur solche Schriften aufzunehmen sind, die zur Unterstützung und Erweiterung des Unterrichtes in der Geschichte, Geographie, Naturkunde, deutschen Sprache u. s. w. dienen.

Eine nähere Weisung hierüber wird von der Volksschuldirektion erlassen werden.

§ 7. Die allgemeinen Lehrmittel (Vollz.-Verordnung §§ 147, 148 und 154), welche in jeder Bezirksschule vorhanden sein sollen, sind folgende:

1) Ein Globus; 2) Wandkarten von Palästina, der Schweiz und Europa und ein Planiglonium; 3) ein Tellurium; 4) Apparat geometrischer Körper; 5) Kreuzstock und Meßkette; 6) eine genügende Anzahl von Zirkeln und Maßstäben; 7) ein physikalischer Apparat; 8) die nöthigen Gerüthschaften für den Unterricht in der Chemie; 9) Hoffmeister's Tabellen für das Zeichnen, nebst einer Sammlung von Vorlegeblättern; 10) die gewöhnlichen Utensilien, wie 2 Wandtafeln, sammt großem Zirkel und Lineal u. s. w.

§ 8. Der Lehrplan ist folgender:

1. **Religionslehre.** 2 Stunden für alle Schüler gemeinschaftlich. Abwechselnd ein Jahr um das andere:

- a. Das Leben Jesu mit spezieller Erklärung der Gleichnißreden.
- b. Die Sittenlehre nach dem Diözesankatechismus.

2. Deutsche Sprache. 5 Stunden.

Erste Klasse.

- a. Uebungen im Erklären eigentlicher und uneigentlicher Ausdrücke und Gedanken, in Wiederholung und Auswahl des VI. und VII. Abschnittes des zweiten Lehr- und Lesebuchs für die Gemeindeschulen.
- b. Lesen und Erklären von erzählenden, beschreibenden und betrachtenden Darstellungen.
- c. Lesen, Erklären, Memoriren und Recitiren von Gedichten.
- d. Uebungen in mündlicher und schriftlicher Reproduktion, sowie in selbstständiger Anfertigung von Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen und Betrachtungen, mit Berücksichtigung der Briefform.
- e. Aus der Grammatik Behandlung der Wortbildung und Wortbiegung verbunden mit der Lehre der Rechtschreibung.

Zweite Klasse.

- a. Lesen, Erklären, Reproduziren und Recitiren von Musterstücken in prosaischer und poetischer Form.
- b. Kurze Aufsatzlehre.
- c. Mündliche und schriftliche Uebungen in den verschiedenen Gattungen der Darstellung; im Besondern Geschäftsaufsätze.
- d. Aus der Grammatik die Satzlehre mit Begründung der Interpunktionslehre.

Lehrmittel: Das zweite Lehr- und Lesebuch für Gemeindeschulen.
Das einzuführende Lesebuch und Sprachbuch.

3. Französische Sprache. 3 Stunden.

Erste Klasse.

Formenlehre mit Uebungen im Lesen, Uebersetzen und Nachbilden kleiner Sätze.

Zweite Klasse.

- a. Beendigung der Formenlehre bis zu den unregelmäßigen Thatwörtern.
- b. Fortgesetzte Uebungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Uebersetzen.

Lehrmittel: Französisches Uebungsbuch für höhere Volksschulen.
I. Cours.

4. Arithmetik. 3 Stunden.

Erste Klasse.

- a. Die allgemeinen arithmetischen Begriffe.

- b. Reines und angewandtes Rechnen in gemeinen Brüchen und in denselben das Resolviren und Reduziren der Maß-, Gewichts-, Münz-, Größen-, Zins- und Prozent-Rechnungen.

Zweite Klasse.

- a. Die Lehre der Dezimalbrüche. Reines und angewandtes Rechnen derselben.
b. Prozent-, Diskonto-, Waaren- und Münzrechnungen.

Lehrmittel: I. Kl. Zähringers Aufgaben, Heft (5) 6. II. Kl. Zähringers Aufgaben, Heft 7 und zum Theil 9.

(Schluß folgt.)

Sachsen. Die jährliche Einsteuerung zur Wittwenkasse beträgt im Durchschnitt 3 Thlr., die Wittwenpension 50 Thlr.

Frankfurt. Die Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer dieser Stadt besitzt einen Fond von 51,218 fl. Es werden so Wittwen und Waisen mit je 200 fl. unterstützt.

Anzeigen.

Friedrich von Schiller.

Büsten in marmorähnlicher Masse,

Höhe circa 5".

Preis: Fr. 2. 70

erhielt ich wieder in großer Auswahl.

J. G. Krompholz,

Musikalien- und Instrumentenhandlung,

Hotellaube 229. Bern.

Schulausschreibungen.

Schulort.	Schulart.	R.-Zahl.	Befolgung.	Prüfungszeit.
Bumbach	Gem.	circa 100	Fr. 226 zc.	Donnerstag, 8. Dez.
Kriechenwyl	Untere	60	" 280 zc.	idem
Herzogenbuchsee	Obere	70	" 500 zc.	idem
Herzogenbuchsee	II.	65	" 460 zc.	idem
Tannen bei Oberburg	Gem.	20	" 280 zc.	Dienstag, 6. Dez.
Gurbüli	Gem.	60	" 350 zc.	Freitag, 9. Dez.
Mett	Untere	55	" 280 zc.	Montag, 12. Dez.
Sigriswyl	gemeinsf. Obersch.	55	" 400 zc.	Mittwoch, 14. Dez.
Duggingen	Gem.	52	" 280 zc.	Samstag, 17. Dez.